

# **Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management (IREM)**

**Vom 15. Januar 2014**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Gesetz 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), geändert durch Gesetz vom 20.11.2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

§ 3 Zulassungszahl, Zulassungen in höhere Fachsemester

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Inkrafttreten

Anlage 1

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Industrial Real Estate Management<sup>1</sup> setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:
  - 1.a einen Abschluss in einem mindestens achtsemestrigen mit mindestens 240 ECTS-Punkten umfassenden Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Architektur, Bauingenieurwesen, Bau- und Immobilientechnik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist,  
  
oder
  - 1.b in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat.  
  
sowie
  2. den Nachweis von mindestens zwei Jahren qualifizierter einschlägiger beruflicher Praxis erbringt. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 entscheidet über die ausreichenden Nachweise  
  
und

---

<sup>1</sup> In deutscher Übersetzung „Industriebau: Technik, Ökonomie und Management“.

3. eine fachspezifische Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management nachweist. Für die Feststellung der fachspezifischen Eignung werden die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses erworbenen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen sowie fachspezifische Berufs- und Projekterfahrung herangezogen (siehe Anlage 1).
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Kompetenzen eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management vorliegt. Das Verfahren und die Kriterien zur Feststellung der fachlichen Eignung sind in Anlage 1 geregelt. Der Zulassungsausschuss lädt diejenigen Bewerber, die nach Anlage 1 (1.2) mindestens 4 Punkte erreicht haben zu einem Auswahlgespräch ein. Jedes Auswahlgespräch kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (3) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge**

- (1) Zulassungen werden nur zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 1 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so legt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der in § 1 normierten Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### **§ 3 Zulassungszahl, Zulassungen in höhere Fachsemester**

- (1) Sofern die Anzahl der Studienplätze für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management beschränkt ist, richtet sich die Anzahl der freien Plätze nach der Zulassungszahlenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall sind ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung und den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart die Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

### **§ 4 Zulassungsausschuss**

Für das Zulassungsverfahren wird vom Fakultätsrat der Fakultät „Architektur und Stadtplanung“ ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer und Honorarprofessoren angehören.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2014.

Stuttgart, den 15. Januar 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

## Anlage 1

Die Feststellung der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 2 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

### 1. Erste Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung:

1.1. Der Zulassungsausschuss bewertet die im ersten Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. b) nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen sowie die nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 durch Berufs- und Projekterfahrung nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

1.1.1. Für den Nachweis der fachspezifischen Kompetenzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vergibt der Zulassungsausschuss insgesamt 0 bis 5 Punkte. Davon fallen 0 bis 3 Punkte auf die durch den vorausgehenden Studiengang nachgewiesenen Kompetenzen. Weitere 0 bis 2 Punkte erhält der Bewerber für die Note des vorausgehenden Hochschulabschlusses, wobei jede Zehntelnote, die der vorausgehende Hochschulabschluss besser als 3,0 ist, mit 0,1 Punkten bewertet wird.

1.1.2. Für den Nachweis der durch Berufs- und Projekterfahrung erworbenen fachspezifischen Kompetenzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 vergibt der Zulassungsausschuss insgesamt 0 bis 5 Punkte.

1.2. Bewerber die 4 und mehr Punkte erreichen, kommen in die zweite Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung. Bewerber die weniger Punkte erreichen, sind für den Studiengang fachlich nicht geeignet und können dementsprechend für den Studiengang nicht zugelassen werden.

### 2. Zweite Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung

2.1. Bewerber, die im Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung zwischen 4 und 10 Punkten erreicht haben, nehmen an der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung teil.

2.2. Im Rahmen der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der fachlichen Eignung werden die Bewerber, die diese Stufe erreicht haben, zu einem Gespräch eingeladen. Der Termin für das Gespräch wird mindestens eine Woche vorher durch den Zulassungsausschuss bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Gespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Aufnahmeprüfung verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.

2.3. Das Eignungsgespräch umfasst für jeden Bewerber eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang Industrial Real Estate Management fachlich geeignet ist. Bei der Feststellung der fachlichen Eignung werden die in der Stufe 1 erzielten Ergebnisse berücksichtigt.

2.4. Für die Durchführung der Eignungsgespräche werden vom Zulassungsausschuss ein oder mehrere Kommission(en) eingesetzt, die mit mindestens 2 Mitgliedern zu besetzen sind. Ein Mitglied der Kommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein.